



Pa. 71.  
2.







Mr **Friderich**

**Wilhelm** von **Ottes**  
Gnaden, König in Preussen,  
Marckgraf zu Brandenburg,  
des Heil. Römischen Reichs,  
Ers: Cämmerer und Chur-  
Fürst, Souverainer Prinz

von Oranien Neufchatel und Vallengia, in Geldern,  
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stetin, Pom-  
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch  
in Schlessien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Kürn-  
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Raseburg und Mörk, Grass zu Hohen-  
zollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,  
Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehd-  
dam, Marquis zu der Behre und Blißingen, Herr zu  
Havenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauen-  
burg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Bedienten  
und Untertanen, absonderlich aber denen vom Dohm-  
Capitul, Clero secundario, denen von der Ritter-  
schafft, Unsern Haupt-Amts- und Gerichts-Leuthen,  
Steuer-Bedienten, Burgermeistern in Städten,  
Richtern, Schuldtheissen, und Gemeinden, in Flecken  
und Dörffern, und insgemein Unsern sämtlichen  
Lehn-Leuthen, Einwohnern, und Schutz-Berwand-  
ten, Unseres Fürstenthums Halberstadt, und derer  
dazu gehörigen Grasschafften, Unsern Gruß und  
Gnade, und geben ihnen sambt und sonders hiermit  
allergnädigst zu vernehmen; Was massen Wir mit  
nicht geringer Befrembung und Mißfallen wahrge-  
nom-

) (

vor-  
an/  
iner  
eses  
ten-  
gen-  
dem  
20,

B.





nommen, wie so gar schlecht und unsorgfältig Unsere hiebvor publicirte Salpeter-Edicta bisher observiret, und denenselben nachgelebet worden, dergestalt, daß an einer Seite die Untertanen die Salpeter-Erde zu schrapen und abfolgen zu lassen verschiedentlich geweigert, an der andern aber die Salpeter-Sieder ihren gewonnenen Salpeter anderweit verkauffet, und veräußert, auch dadurch ihren abgelegten Eyd zuwider gehandelt; Als haben Wir um dieses an sich nützliche, und Unserm Artillerie Magazyn selbst sehr zu statten kommende Werck aufrecht zu erhalten, und vor dem gänglichen Vorfall zu retten, allergnädigst gut gefunden, vorangezogene Unsere Edicta zu wiederholen und zu erneuren; Allermassen Wir dann solches auch hiermit und krafft dieses thun. **Danthenhero setzen, ordnen und wollen Wir, daß**

1. Nachdem Wir allergnädigst schlußig worden, mit dem Salpeter Wesen in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und der Graffschafft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, eine Veränderung zu machen, Wir also daselbe vom 1. Januarii dieses 1720. Jahres an / durch Unsern Capitain von der Artillerie, von Köppen und Zeug Lieutenant König, Beyde von der Magdeburgischen Guarnison administriren zu lassen resolviret.

2. Soll aller und jeder fallender Salpeter, von keinem der Salpeter-Sieder anderswo verkauffet, sondern insgesambt nach Unserm Salpeter Magazyn zu Magdeburg gegen den von Uns determinirten Preiß abgegeben und geliefert werden.

3. So viel aber die Gewinnung des Salpeters betrifft, da bleibet es nach wie vor dabey, daß derselbe in denen Städten, Clöstern, Flecken, und Dörffern in beagten Unsern Fürstenthumb Halberstadt, und denen darzu gehörigen Graffschafften Hohn- und Regenstein, es gehören dieselbe Uns selbst, oder Unsern Lehn-Leuthen, denen von Adel, oder vom Bürgerstande, Geistlichen, Freyen, oder wie sie sonst immer Rahmen haben mögen, folglich



lich überall, an denen Wänden der Häuser, Scheuren, und Ställen, nichts, dann der Prälaten und Adlichen Wohnhäuser und Ritterhöfe und daran gelegenen Gebäude, Scheuren, und Ställe, sambt dem, was dafelbst und andern Orthen bereits geflastert, und ausgehetlet ist, davon ausgenommen, worunter jedoch die Fluhren der Scheuren und Schaaff-Ställe, so nicht geflastert, und woraus denen Salpeter-Siedern die dafelbst vorhandene Erde abzuholen vergönnet, nicht zu verstehen, ist) von denen Salpeter-Siedern zu der Salpeter Erde gegraben, und abgetraget, auch was neben dem zum Salpeter dienlich, aufgeräumet, davon Salpeter gefotten, auch diese Derther ehender nicht, bis sie rein ausgegraben, und abgeschrapet worden, verlassen, aller Salpeter aber, der von einer Woche zur andern gefotten und gefertiget werden wird, treulich angezeigt, und ohne einigen Unterschleiff, heimlicher Veräußerung in oder außserhalb Landes/ zu obgedachten Unserm Magazyn geliefert werden soll; Alldieweil aber darüber geklaget worden, daß die Bauern und Unterthanen die um ihre Höffe und Gärten aufgeschlammte Salpeter-Wände mehrentheils gar eingehen lassen, und an deren statt Zäune setzen und Mauern aufführen, oder die Wände mit Steinen und Knochen unterfahren, wodurch der Anwachs und das Anblumen des Salpeters verhindert wird; Als wird vorgedachten Bauern und Unterthanen alles Ernstes hiemit anbefohlen, die Höffe und Gärten mit Salpeter-Wänden zu umgeben, dieselbige aber mit feinen Steinen oder Knochen zu unterfahren, dahingegen die Salpeter-Sieder schuldig, von nun an, und hinführo, wann, und so offte sie die Salpeter-Erde abtragen, und die Wände dadurch Noth leiden möchten, die Löcher so fort mit Erde hinwiederum zu füllen, und deren Ruin zu verhüten, und werden anbey dieselbe hiermit angewiesen, selbst eine gute Nothdurfft Schlammten Erde anzuschaffen, und stets in Borrath zu haben, davon Wände zu schlagen, und Pläne zu machen, auch die Grude und Asche von dem Rübe-Saamen und andern Stroh, fleißig aufzusammeln, zu dem Ende, die Asche und Grude vom Rübe-Saamen und andern Stroh, auch so genandten Schütte, hinführo nicht in den Mist, oder auf die Biesen, Acker, und Gärten, oder wohl gar, wie offte aus Mißbrauch geschehen, in das Wasser geschüttet werden, sondern ein jeder schuldig seyn soll, dergleichen Asche und Grude an einen gewissen Orth, welchen jedes Orths Obrigkeit zu dem Ende mit einem Pfahl abzuzeichnen, und zwar zu



Hiermit angewiesen wird, vor die Salpeter-Sieder bey Vernehmung ernstler Bestrafung zu bringen. Es haben sich auch

4. Die Salpeter-Sieder nicht allein vor sich selbst, wie ob-erwehnet, treulich zu verhalten, sondern auch ihr Befinde zu gleichmäßiger Bezeugung anzuweisen, und wann sie sich freventlicher weise unterstehen solten, die neu aufgeschlagene Wände an Gebäuden und Zäunen, in welchen noch kein Salpeter angeblühmet stünde, aufzureissen, und umzuwerffen, solche auf ihre Kosten wieder zu repariren, zu rechte zu machen, und in vorigen Stand zu bringen, von niemanden in Absicht der Verschonung, von ihren Häusern und Höffen mit Grabung und Abschrapung des Salpeters, weder vor sich selbst, Geld zu nehmen, und sich corruptiren, noch auch durch ihre Knechte und Jungen dergleichen Untertheluffe vornehmen und treiben zu lassen, vielmehr in allen diesen Stücken ihren abgelegten Eyd auf das allergenaueste, und ohne die geringste Contravention, nachzukommen.

5. Wir befehlen auch dannhero jedermänniglich, in vorbesagtem Unserm Fürstenthumb Halberstadt, und dazu gehörigen Graffschafften dahin Wir Unsere Salpeter-Sieder bereits gesetzt, oder noch werden setzen lassen, wes Würdens, Standes, oder Wesens sie seyn, mögen, hierdurch allergnädigst, und zugleich ernstlich, daß sie alles Salpeter-Kauffens und Verkaufens, sowohl in als außserhalb Unseres Fürstenthumbs Halberstadt, und derer incorporirten Graffschafften, vor sich und die Ihrigen sich gänzlich enthalten, hiernächst aber denen Salpeter-Siedern jedes Orths nebst ihrem Befinde, dahin sie durch eine sonderbare Abtheilunge, damit kein Salpeter-Sieder dem andern, in seinen angewiesenen Orten einigen Eingriff thun möge, verwiesen worden, Salpeter-Erde zu graben, abzuschrapen, oder sonsten aufzuräumen, und daraus Salpeter zu sieden, ungehindert, unweigerlich, und ohne Entgeld nachgeben, auch Sie zu Erbauung neuer Wohnstädten, oder der vorhin befindlichen Einmietthunge, vor allen andern verstaten, auch von denen Kirchens- oder Gemeinden-Neckern, einem jeglichen 6. bis 8. Morgen Acker, gegen die gewöhnliche, und von denen Bauern entrichteten Pacht, aus thun, und wie getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, Unsern Salpeter-Siedern in allen sich beförderlich und behülfflich erweisen, und weder für sich selbst, noch durch die Ihrige wider diese Salpeter-Sieder die allergeringste Thätlichkeit vornehmen, oder etwas von ihnen fordern, weniger die Salpeter-Erde in ihren oder andern Häusern, Höffen, und Wänden, selbst aus-graben



graben und wegführen noch die Fluhr und Wände mit Wasser begießen, und die Erde dadurch verderben, vielweniger die Fluhr und Ställe mit Steinen / in der Absicht, daß sie nicht aufgerissen werden dürfen / auspflastern lassen; Wie sie dann auch denen selbst die Holz-Äsche vor allen andern um billigen Preis zukommen zu lassen / auch ihr Viehe gleich andern jedes Orths auf die gemeine Weide / wann solche des Orths vor der Unterthanen Viehe / wo nicht überflüssig / doch zulänglich ist / gestatten / und also in keinerlei Weise und Wege gedachten Salpeter-Siedern einigen Verdruss und Widerwärtigkeit / vielmehr alle Beförderung / Hülffe und Assistenz erweisen / auch ihnen gebührliehen Schutz halten helfen / und darob seyn sollen / daß dem / ihnen ertheilten Fuhr-Brieffe und Paß der Gebühr nachgelebet / und demselben zuwider überall nichts verhänget werde / so den geringsten Schaden causiren könnte. Weil auch

6. Die Salpeter-Sieder / aus Mangel des zur Salpeter-Siederey höchstnötigen Inventarij an Sied-Lanternungs- und Anschuß-Kesseln / an Butten / Ober- und Unter-Gefäßen / in gleichen der Erd-Schuppen / vielfältig an schuldiger Lieferung des Salpeters nicht wenig gehindert werden; So haben Wir obermeldten Directoribus Macht gegeben / auf den Fall die Eigenthümer solches anzuschaffen / oder machen zu lassen / sich weigern sollten / alsdann nach Befinden den Vorschuß dazu ex Cassa zu reichen / oder selbst was nöthig ist / anzuschaffen / und bauen zu lassen; Wohingegen die Salpeter-Sieder dahin angehalten werden müssen / daß sie die Pacht-Gelder nicht eher als bis die Cassa befriediget seyn wird / aus zahlen / damit solchergestalt die ruinirten Hütten hintwieder im Stande gesetzt / und der Zweck erreicht werden möge; Gestalt dann Unsere Königliche Cammer hiermit befehliget wird / bey denen zu den Aemtern gehörigen Siedereyen / das Bauen / wie auch die Anschaffung und Reparationes der Inventarien zu besorgen.

7. Daher Wir dann auch allergnädigst wollen / daß obbenandten Unsern Directoribus die Jurisdiction über die Salpeter-Sieder, in Sachen, so derselben Function betreffen, einen wie den andern Weg ungehindert, und ungekräncket / verbleiben solle.

XX

In



In allen übrigen Fällen aber/müssen die Salpeter-Sieder ferner/  
wie bisher/unter ihrer ordentlichen Obrigkeit stehen,welche dahin  
zu sehen hat/damit denenelben kein Uberlaß geschehe, sondern sie  
aller Möglickeit nach conserviret/ keines wegese aber ruiniret,  
werden. Solten auch wieder die Salpeter-Sieder Untersu-  
chungen und Inquisitiones vorgenommen, und angestellet werden  
müssen, so seynd die ordentliche Obrigkeit mit dazu zuziehen;  
Wobey aber dennoch die Eigenthums-Herren berechtiget seyn  
sollen, von gemeldten Salpeter-Siedern die Pacht-Gelder durch  
die Execution allenfalls bezzutreiben, auch dieselbe, wann sie  
nicht praestanda prestiren, mit Vorbewußt Unserer Directorum  
wegzujagen, oder nach Befinden selbige anzuhalten.

8. Sonst aber finden Wir nöthig, daß das Pacht-Preitium,  
auf etwas gewisses und billigmäßiges determiniret, und denen  
Eigenthümern und Beambten nicht allein überlassen werde, die  
Pächte so hoch zu steigern, daß endlich die Salpeter-Sieder, nach  
vieler gethanen Arbeit und Mühe, aus Noth gedrungen werden,  
davon zu lauffen; Weshalb dann Unser Halberstädtisches Com-  
missariat nebst aedachten Directoren hierunter nach Billigkeit ein  
gewisses Pacht-Preitium fest zu setzen hat.

9. Es sollen auch alle und jede, welche Holz verkauffen, sol-  
ches denen Salpeter-Siedern an allen Orthen, wann sie es ver-  
langen, vor allen andern, und zwar aus dem Haackel, oder ei-  
nem andern nahe belegenen Holze um einen billigen Preiß über-  
lassen, Unfere Forst-Bediente auch ein gleichmäßiges zu thun,  
hierdurch abermahlen angewiesen seyn.

10. Und wie nun oberwehnter massen niemand außser denen  
zu diesem Werck ernandten Directoren, sich des Salpeter Han-  
dels anmassen/ noch ein einziges Pfund Salpeter außser Unsern  
Landen, ohne einen Fuhr-Brieff, oder inspecie darauf gerichteten,  
mit dem von Uns/gedachten Directoren allergnädigst verliehenen  
Salpeter-Siegel bedruckten Paß/ auszuführen gestattet, oder  
passiret werden soll; So wird hierdurch denen Magistraten, Zoll-  
und Accise-Bedienten, Visitatores, Policey- und Land-Bereu-  
thern,



thern / auch allen Unsern andern Unterthanen, ganz ernstlich an-  
befohlen / darauff genaue Acht zu haben, und demjenigen, welcher  
solchergestalt betreten wird / mit dem Salpeter, Pferden und Wa-  
gen anzuhalten / und es Unserm Commissariat zu Halberstadt /  
Wie auch obbenannten Unserm Officierern von der Artillerie, zu  
notificiren, da dann alles confisciret / ein Drittheil davon dem  
jenigen / so es angemeldet, zugestellet, und die andern beyden  
Drittheile zur Berechnung und Verwendung, Unser Salpeter-  
Werck kommen / Unsere Salpeter-Sieder aber, von denen solche  
Parthiererey herrühret / mit Gefängniß / oder am Leibe gestraffet  
werden sollen.

II. Und wie es nun in allen übrigen Stücken bey dem Ein-  
halt Unserer obangezogenen, vormahligen Salpeter-Edicten,  
und was darinnen zur Beforderung dieses möglichen Wercks,  
verordnet worden, sein unveränderliches Verbleiben hat, und  
denenselben überall allergehorsambst nachgelebet, insbesonder  
auch aller gefottener Salpeter zum Verkauf an keinen andern  
Orth, als denen Magazynen zu Magdeburg gebracht, auch  
jeder Centner denen Salpeter-Siedern, nach den von Uns ge-  
setzten Preise, bezahlet werden muß; Also hat auch ein jeder  
der wider bemeldte Salpeter-Sieder ihrer Handthierunge  
halber etwas zu klagen hat, solches zuporderst bey mehr gedach-  
ten Unsern Bedienten von der Artillerie, als welche beständig zu  
Magdeburg seynd, suchen, und remedirung von denenselben  
erwarten, oder in dessen Entstehung seine Nothdurfft desfalls  
bey Unserm Halberstädtischen Commissariat gehörig vorstellen.

12. Endlich und letzstens wollen Wir auch, daß obftbemel-  
te Salpeter-Sieder sich ferner, wie bisher, die ihnen vorhin  
verschriebene Befreyung, von Zoll- und Brücken-Gelde, wie in-  
gleichen der Einquartirung, zu erfreuen haben sollen. Wo-  
bey Wir sie jedesmahl allergnädigst und erfordernden falls  
kräftigst schützen wollen. Befehlen auch Unserer Halberstädt-  
schen Regierung und Commissariat hiermit in Gnaden, darüber  
mit Nachdruck zu halten, und keinesweges zu gestatten, daß die-  
sem



sem Unserm Edict in einigen Stücken zuwider gehandelt werde. Wornach sich also Jedermänniglich deme es angehet, allergehorsambst und eigentlich zu achten, und wollen Wir das dieses Edict, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, zum öffentlichen Druck gebracht, in locis publicis affigiret, und damit es zur Observanz gebracht werden möge, quartaliter ohnausbleiblich in denen Kirchen nach geendigter Frühpredigt, von denen Kanzeln, bey Versammlung der Gemeinde, nicht aber von denen Altaren, jedes Orths abgelesen werden soll. Urfundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 18. April. 1720.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.



Kg 4215

(2) 4°

KD 18

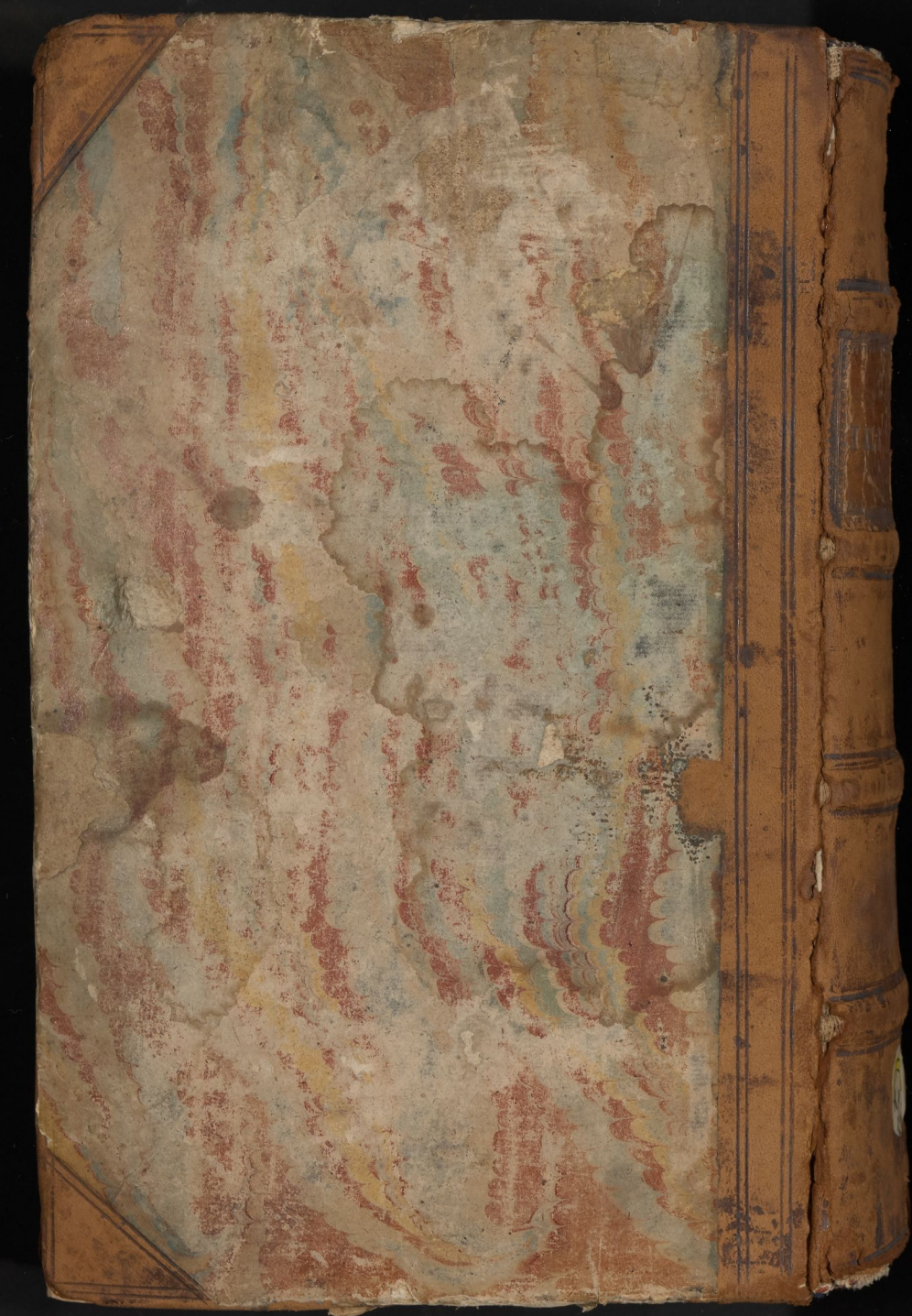


KD 17

21











# Er Sriderich

Wilhelm/ von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs, Erz- Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz

von Oranien Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Maadeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stetin, Pommern und Benden, zu Mecklenburg, auch Pommern Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Minden, Camin, Benden, Pommern und Mörk, Graff zu Hohen- Marck, Ravensberg, Hohenstein, Schwerin, Bühren und Lehr- Behre und Blißingen, Herr zu Gade Kostock, Stargard, Lauen- burg und Breda, &c. &c.

... und jeden Unfern Bedienten sonderlich aber denen vom Dohm- undario, denen von der Ritter- schaft, Ambts- und Gerichts- Leuthen, Burgermeistern in Städten, Dörffern, und Gemeinden, in Flecken insgemein Unfern sämtlichen Lehnhabern, und Schutz- Verwand- thums Halberstadt, und derer Anverwandten, Unfern Gruss und Glückwünschen sambt und sonders hiermit zu ertheilen; Was massen Wir mit dieser Verordnung und Mißfallen wahrge- nom-

